

Kapitel 5

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Verbraucherschutz – was Marketing und Vertrieb dürfen und müssen

Rahmenplan 7.5 Spezielle Rechtsaspekte einordnen



7.5 Spezielle Rechtsaspekte einordnen

Nr.	Qualifikationsinhalt	Taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
7.5.1	Wettbewerbsrecht	kennen	7.5.1.1 Verbot unlauteren Wettbewerbs (UWG), 7.5.1.2 Kartellverbot (GWB); Bezug zu 3.1.6
7.5.2	Markenrecht	kennen	z. B. Patente, Gebrauchsmuster; 7.5.2.1 Schutz von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen, 7.5.2.2 Beginn und Ende des Markenschutzes
7.5.3	Verbraucherschutz	überblicken	7.5.3.1 Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs (B2C-Geschäft), 7.5.3.2 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, 7.5.3.3 Einbeziehung und Inhaltskontrolle von AGB

Quelle: DIHK-Rahmenplan mit Lernzielen Geprüfte Industriefachwirte, Handlungsspezifische Qualifikationen, Abschnitt 7.

Das kannst du nach diesem Kapitel

- Du beurteilst Werbe- und Verkaufsmaßnahmen nach dem **UWG** und nennst die Rechtsfolgen.
- Du erklärst **Kartellverbot, Missbrauchsaufsicht und Fusionskontrolle** nach dem GWB und grenzt Preisbindung und Preisempfehlung ab.
- Du beschreibst Entstehung, Voraussetzungen und Dauer von **Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designschutz**.
- Du wendest die Rechte beim **Verbrauchsgüterkauf**, bei **Fernabsatzverträgen** und beim **Widerruf** an und erklärst den Rückgriff des Händlers beim Hersteller.
- Du prüfst, ob **AGB** wirksam einbezogen wurden und ob einzelne Klauseln wirksam sind, auch im Geschäft mit Unternehmen.

7.5 in 7 von 23 Prüfungen – Marke, UWG, AGB

- Rahmenplanbereich 7.5 kam in **7 von 23** Prüfungen vor.
- **Markenschutz und gewerbliche Schutzrechte** am häufigsten: 2017, 2021, 2024 (bis 15 Punkte).
- **Unlautere Werbung nach dem UWG**: 2015 und 2022, etwa ein Messeauftritt oder eine Abmahnung.
- **Kartellrecht** 2015, zuletzt **AGB mit Inhaltskontrolle** 2026.
- Gefordert ist „kennen und überblicken“: Regel einordnen und auf den Fall anwenden, **kein juristisches Gutachten**.
- BGB und HGB sind als Hilfsmittel zugelassen; UWG, GWB und Markengesetz in der Regel nicht, ihre Grundregeln musst du kennen.

5.1

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

★ ★ ★ in 2 von 23 ausgewerteten IHK-Prüfungen gefragt

Vier Schritte für jede Rechtsfrage

- (1) Was ist passiert? (2) Welche Vorschrift passt? (3) Sind ihre Voraussetzungen im Fall erfüllt? (4) Ergebnis.
- Paragrafen musst du nicht auswendig kennen; die **Begründung aus dem Fall** bringt die Punkte.

UWG

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schützt **Mitbewerber, Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer** vor unlauteren geschäftlichen Handlungen und zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb (§ 1 UWG).

PRÜFUNGSTIPP

Das UWG regelt, **wie** Unternehmen miteinander konkurrieren dürfen. Ob überhaupt Wettbewerb stattfindet, regelt das GWB.

Aufbau und Tatbestände

Vorschrift	Inhalt	Beispiel
§ 3	Generalklausel, Anhang „schwarze Liste“	Lockangebote ohne ausreichenden Vorrat, falsches „nur heute“
§ 3a	Rechtsbruch	fehlende Preisangaben, fehlendes Impressum
§ 4	Mitbewerberschutz	Herabsetzung, Anschwärzung, Nachahmung, gezielte Behinderung
§ 4a	aggressive Handlungen	Belästigung, Nötigung, unzulässige Beeinflussung
§ 5	Irreführung	falsche Angaben zu Eigenschaften, Herkunft, Preis, Tests
§ 5a	Irreführung durch Unterlassen	verschwiegene Informationen, nicht gekennzeichnete Influencer-Werbung
§ 6	vergleichende Werbung	erlaubt, wenn sachlich, nachprüfbar, nicht herabsetzend
§ 7	unzumutbare Belästigung	Telefon- oder E-Mail-Werbung ohne Einwilligung

Telefon- und E-Mail-Werbung

- **Telefonwerbung bei Verbrauchern:** nur mit vorheriger **ausdrücklicher** Einwilligung.
- **Telefonwerbung bei Unternehmen:** bei **mutmaßlicher** Einwilligung.
- **E-Mail-Werbung:** in der Regel vorherige ausdrückliche Einwilligung, **auch im B2B-Geschäft**.

MERKE

Ausnahme für Bestandskunden (§ 7 Abs. 3 UWG) nur, wenn **alle** Voraussetzungen erfüllt sind: Adresse beim Verkauf erhalten, Werbung nur für eigene ähnliche Waren, kein Widerspruch des Kunden, klarer Hinweis auf das jederzeitige Widerspruchsrecht bei Erhebung und bei jeder Verwendung.

Umweltaussagen seit dem 27. September 2026

- Umsetzung der EU-Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (**EmpCo**).
- Verboten sind unter anderem:
 - allgemeine Aussagen wie „umweltfreundlich“ oder „nachhaltig“ ohne anerkannte hervorragende Umweltleistung
 - Nachhaltigkeitssiegel ohne Zertifizierungssystem oder staatliche Festsetzung
 - „klimaneutral“, wenn es allein auf Kompensation von Emissionen beruht

PRAXIS · NORDWEST KÜCHENGERÄTE AG: NORDWEST

Wer mit dem geringen Energieverbrauch des „Vino“ wirbt, braucht einen konkreten, belegbaren Bezug: die Energieeffizienzklasse oder einen gemessenen Verbrauch.

Vergleichende Werbung

- Vergleichende Werbung macht einen **Mitbewerber oder seine Produkte erkennbar**.
- Zulässig nach § 6 UWG, wenn sie
 - Waren für den **gleichen Bedarf** vergleicht,
 - sich objektiv auf **wesentliche, nachprüfbare, typische** Eigenschaften oder den Preis bezieht,
 - keine Verwechslungsgefahr schafft, den Ruf nicht ausnutzt oder herabsetzt und keine Imitation als Original darstellt.

PRAXIS · NORDWEST KÜCHENGERÄTE AG: ANZEIGE FÜR DEN „VINO“

„Der VINO ist mit 34 dB leiser als der Weinklimaschrank X von Kaltmeister (38 dB) – bei gleichem Fassungsvermögen.“ Zulässig, wenn nach derselben Norm gemessen. Unzulässig: „Kaltmeister-Geräte brummen wie ein Traktor.“ – Herabsetzung.

Preisangaben nach der PAngV

- Gegenüber Verbrauchern: **Gesamtpreis** einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile.
- Bei Waren nach Gewicht oder Volumen zusätzlich der **Grundpreis**.
- Bei beworbener Preisermäßigung: **niedrigster Gesamtpreis der letzten 30 Tage** angeben. Das verhindert „Mondpreise“.
- Im reinen **B2B-Geschäft** gilt die PAngV nicht; die Händlerpreisliste darf Nettopreise nennen.

VERNETZT DENKEN

Fehlende Preisangaben sind zugleich ein **Rechtsbruch nach § 3a UWG** und damit abmahnfähig.

Rechtsfolgen und Abmahnung

Anspruch	Voraussetzung
Beseitigung und Unterlassung (§ 8)	unlautere Handlung, kein Verschulden nötig
Schadensersatz (§ 9)	Verschulden; Verbraucher unter Umständen eigener Anspruch (§ 9 Abs. 2)
Gewinnabschöpfung (§ 10)	Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, Gewinn zulasten vieler Abnehmer; geht an den Bundeshaushalt

- Anspruchsberechtigt: **Mitbewerber, Wirtschafts- und Verbraucherverbände, IHK und Handwerkskammern.**
- Ablauf: **Abmahnung** mit strafbewehrter Unterlassungserklärung, sonst einstweilige Verfügung oder Klage; Einigungsstellen bei den IHK.
- **Verjährung:** sechs Monate (§§ 8, 9 Abs. 1), ein Jahr für Verbraucher (§ 9 Abs. 2).

5.2

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

★ ★ ★ in 1 von 23 ausgewerteten IHK-Prüfungen gefragt

Das GWB im Überblick

- Das GWB („Kartellgesetz“) schützt den **Wettbewerb an sich**: Es sichert, dass überhaupt Wettbewerb stattfindet.
- Zuständig: **Bundeskartellamt**, bei grenzüberschreitenden Fällen die **EU-Kommission** (Art. 101, 102 AEUV).
- **Kartellverbot (§ 1)**: Preis-, Gebiets- und Quotenabsprachen, horizontal und vertikal; schon der Austausch über künftige Preise am Rand einer Verbandssitzung kann verboten sein.
- **Boykottverbot (§ 21)**: keine Aufforderung zu Liefer- oder Bezugssperren gegen Dritte.

TYPISCHER FEHLER

UWG und GWB nicht verwechseln: UWG = **Fairness** im Wettbewerb (Werbung, Irreführung, Belästigung), GWB = **Freiheit** des Wettbewerbs (Kartelle, Marktmacht, Fusionen).

Freistellung und Mittelstandskartelle

- **Freistellung (§ 2)** nur, wenn vier Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:
 - Effizienzvorteile bei Warenerzeugung oder -verteilung, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt
 - angemessene Beteiligung der Verbraucher am Gewinn
 - Beschränkungen sind dafür unerlässlich
 - Wettbewerb wird für einen wesentlichen Teil der Waren nicht ausgeschaltet
- Konkretisiert durch EU-**Gruppenfreistellungsverordnungen**, etwa Vertikal-GVO und F&E-Kooperationen.
- **Mittelstandskartelle (§ 3):** keine pauschale Ausnahme; Rationalisierung, bessere Wettbewerbsfähigkeit von KMU, keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

Missbrauchsaufsicht und Fusionskontrolle

- **Marktbeherrschung ist nicht verboten, wohl aber ihr Missbrauch** (§§ 18 bis 20): überhöhte Preise, Lieferverweigerung, Diskriminierung von Abnehmern.
- Marktbeherrschung wird ab **40 % Marktanteil** vermutet.
- Auch Unternehmen mit **relativer Marktmacht** dürfen abhängige kleinere Unternehmen nicht unbillig behindern.
- **Fusionskontrolle (§§ 35 ff.)**: Zusammenschlüsse ab Umsatzschwellen anmelden; Untersagung, wenn wirksamer Wettbewerb erheblich behindert wird.

VERNETZT DENKEN

Gemeinsame Entwicklung, gemeinsamer Einkauf oder ein Joint Venture (Kapitel 4) können zulässig sein, wenn sie den Wettbewerb nicht spürbar beschränken oder freigestellt sind. Ein Gemeinschaftsunternehmen kann anmeldepflichtig sein.

Preisbindung und Preisempfehlung

VERTIKALE PREISBINDUNG

Der Hersteller darf dem Händler den **Wiederverkaufspreis nicht vorschreiben**; das ist nach § 1 GWB verboten. Ausnahmen: Zeitungen und Zeitschriften (§ 30 GWB) und Bücher (Buchpreisbindungsgesetz).

UNVERBINDLICHE PREISEMPFEHLUNG (UVP)

Erlaubt, solange **kein Druck** auf den Händler ausgeübt wird, sie einzuhalten. **Höchstpreise** darf der Hersteller grundsätzlich vorgeben.

TYPISCHER FEHLER

Eine Preisabsprache ist ein **GWB-Fall**, eine irreführende Preiswerbung ein **UWG-Fall**.

5.3

Marken- und Schutzrechte

★ ★ ☆ in 3 von 23 ausgewerteten IHK-Prüfungen gefragt

Gewerbliche Schutzrechte

- Schutzrechte geben ein **Monopolrecht auf Zeit**: nutzen, verbieten oder gegen Gebühr erlauben (Lizenz).
- Für ein Industrieunternehmen doppelt wichtig: Schutz der **F&E-Investitionen** vor Nachahmern und Schutz des **Markenaufbaus**.

Marke	Patent	Gebrauchsmuster	Design
Kennzeichen für Waren und Dienstleistungen	technische Erfindung: neu, erfinderisch, gewerblich anwendbar, geprüft	„kleines Patent“, technisch, ohne inhaltliche Prüfung (keine Verfahren)	Form und Farbe eines Erzeugnisses (Gestaltung), neu und mit Eigenart
10 Jahre, beliebig verlängerbar	max. 20 Jahre	max. 10 Jahre	max. 25 Jahre
DPMA / EUIPO	DPMA / EPA	DPMA	DPMA / EUIPO

Abb. 5.1: Gewerbliche Schutzrechte im Überblick

Was eine Marke ist

MARKE (§ 3 MARKENG)

Alle Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer zu **unterscheiden**: Wörter, Namen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Klänge, dreidimensionale Gestaltungen, Farben.

- **Markenformen:** Wortmarke („Nordwest Fresh“), Bildmarke (Logo), Wort-Bild-Marke, Formmarke, Hörmarke (Jingle), Farbmarke.
- **Entstehung (§ 4):** Eintragung beim **DPMA**, Benutzung mit **Verkehrsgeltung** oder notorische Bekanntheit. Die Eintragung ist der sichere Weg.

PRÜFUNGSTIPP

Die Marke schützt das **Zeichen, nicht das Produkt**. Wer den „Vino“ technisch nachbaut und anders nennt, verletzt keine Marke, eventuell aber ein Patent oder ein Design.

Schutzhindernisse und Anmeldung

- **Absolute Schutzhindernisse (§ 8):** keine Unterscheidungskraft, beschreibende Angaben („Kühlschrank“ für Kühlschränke, „Super“), täuschende Zeichen, Staatswappen.
- **Relative Schutzhindernisse (§ 9):** ältere identische oder verwechselbare Marken. Das DPMA prüft sie **nicht von sich aus**; Inhaber können binnen **drei Monaten** nach Veröffentlichung Widerspruch einlegen.
- **Ablauf:** Recherche, Anmeldung mit Wiedergabe und Waren- und Dienstleistungsverzeichnis (Klassen), Gebühr, Prüfung, Eintragung und Veröffentlichung, Widerspruchsfrist.

Beginn, Dauer und Ende des Markenschutzes

- **Schutzdauer:** zehn Jahre ab Anmeldetag, **beliebig oft** um je zehn Jahre verlängerbar.
- **Benutzungsschonfrist:** fünf Jahre ab Ende der Widerspruchsmöglichkeit oder Abschluss des Widerspruchsverfahrens.
- Danach bei Nichtbenutzung **Löschung wegen Verfalls auf Antrag**, nicht automatisch.

Schutz	Amt	Geltung
Deutsche Marke	DPMA	Deutschland
Unionsmarke	EUIPO, Alicante	alle EU-Staaten
Internationale Registrierung	WIPO, Genf (Madriдер System)	weitere benannte Länder

VERNETZT DENKEN

Vor dem Eintritt in einen Auslandsmarkt oder der Vergabe einer Lizenz (Kapitel 4) die Marke dort schützen.

Patent, Gebrauchsmuster, Design, Urheberrecht

Schutzrecht	Schützt	Entstehung	Dauer
Patent	technische Erfindung: neu, erfinderisch, gewerblich anwendbar	Prüfung durch DPMA oder EPA	max. 20 Jahre
Gebrauchsmuster	technische Erfindung außer Verfahren	Eintragung ohne inhaltliche Prüfung	max. 10 Jahre
Eingetragenes Design	äußere Gestaltung: neu, mit Eigenart	Eintragung	max. 25 Jahre, in 5-Jahres-Schritten
Urheberrecht	persönliche geistige Schöpfung: Text, Foto, Software	automatisch	70 Jahre nach Tod des Urhebers

- Das Patent wird **18 Monate nach Anmeldung veröffentlicht**: Der Preis für den Schutz ist die Offenlegung.
- Fotos und Texte aus dem Internet nicht ohne Erlaubnis in Werbung oder Onlineshop verwenden.

Arbeitnehmererfindung, Patent oder Geheimnis

ARBEITNEHMERERFINDUNG

Eine Erfindung im Rahmen der Arbeit ist dem Arbeitgeber **unverzüglich zu melden**. Er kann sie in Anspruch nehmen und anmelden; der Erfinder erhält eine **angemessene Vergütung**. Verbesserungsvorschläge ohne Schutzrecht prämiert das Ideenmanagement.

- **Patent:** starker Schutz, aber die Lösung wird offengelegt.
- **Betriebsgeheimnis:** bleibt verborgen, ist aber nur geschützt, solange **angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen** bestehen (Geschäftsgeheimnisgesetz): Zugriffsrechte, Geheimhaltungsvereinbarungen, Regeln für ausscheidende Mitarbeitende.

VERNETZT DENKEN

Patent oder Geheimnis ist eine Entscheidung des Wissensmanagements (HB 8), in Situationsaufgaben oft verbunden mit Lizenz oder Joint Venture.

5.4

Verbraucherschutz im Verkauf

☆☆☆ bisher nicht direkt geprüft, gehört aber zum Rahmenplan

Verbraucher, Unternehmer, Verbrauchsgüterkauf

- Verbraucher haben weniger Rechtskenntnis, Informationen und Verhandlungsmacht. Die Schutzvorschriften sind zu ihren Gunsten **zwingend**.

VERBRAUCHER (§ 13 BGB)

Natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft **überwiegend für private Zwecke** abschließt.

UNTERNEHMER (§ 14 BGB)

Wer bei Abschluss in Ausübung seiner **gewerblichen oder selbstständigen beruflichen** Tätigkeit handelt.

VERBRAUCHSGÜTERKAUF (§ 474 BGB)

Ein Verbraucher kauft eine Ware von einem Unternehmer.

Rechte bei Mängeln

- **Mangel (§ 434):** falsche Beschaffenheit, Montagefehler, falsche Lieferung, fehlende Anleitung.
- Rechte nach § 437 BGB in einer festen Reihenfolge:
 - (1) **Nacherfüllung** vorrangig: Reparatur oder Ersatzlieferung nach Wahl des Käufers, Kosten trägt der Verkäufer
 - (2) erst danach **Rücktritt oder Minderung**, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, verweigert wird oder die Frist erfolglos verstreicht
 - (3) bei Verschulden zusätzlich **Schadensersatz** oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen
- Beim Verbrauchsgüterkauf genügt, dass der Unternehmer nach Mitteilung des Mangels nicht in angemessener Frist nacherfüllt; Fälle **ohne Fristsetzung** regelt § 475d BGB.

Fristen beim Verbrauchsgüterkauf

- **Verjährung:** im Regelfall **zwei Jahre ab Übergabe** (§ 438).
- **Gebrauchte Sachen:** Verkürzung auf ein Jahr nur nach eigener Information und ausdrücklicher, gesonderter Vereinbarung, **nicht per AGB**.
- **Beweislastumkehr (§ 477):** Zeigt sich der Mangel **innerhalb eines Jahres**, wird vermutet, dass er schon bei Übergabe bestand.

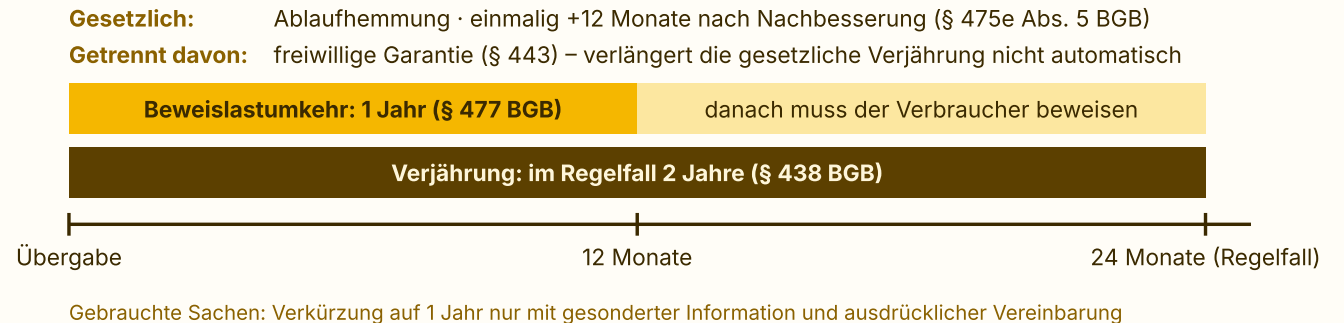


Abb. 5.2: Fristen beim Verbrauchsgüterkauf

Ablaufhemmung und Recht auf Reparatur

- **Ablaufhemmung (§ 475e):** frühestens **vier Monate** nach erstem Auftreten des Mangels, nach Reparatur oder Ersatz frühestens **zwei Monate** nach Rückgabe.
- **Nachbesserung verlängert** die Verjährungsfrist **einmalig um zwölf Monate** (§ 475e Abs. 5, Recht auf Reparatur). Der Verkäufer informiert vor der Nacherfüllung darüber (§ 475 Abs. 4).
- Für Verträge vor dem **31. Juli 2026** gilt grundsätzlich noch die frühere Fassung.
- Waren mit **digitalen Elementen** (Kühlschrank mit App): Pflicht zu Aktualisierungen (§ 475b).

TYPISCHER FEHLER

Gewährleistung ≠ Garantie. Die Gewährleistung ist gesetzlich, gilt gegenüber dem Verkäufer und ist beim Verbrauchsgüterkauf nicht ausschließbar. Die Garantie (§ 443) ist freiwillig, meist vom Hersteller, mit selbst festgelegtem Inhalt („5 Jahre auf den Kompressor“). Sie verlängert die Verjährung nicht automatisch.

Rückgriff in der Lieferkette

- Nordwest verkauft über den **Fachhandel**, nicht selbst an Verbraucher.
- Muss der Händler dem Verbraucher gewährleisten, nimmt er beim Hersteller **Rückgriff** (§§ 445a, 478 BGB).
- Er verlangt die **Aufwendungen der Nacherfüllung**: Aus- und Einbau, Transport, Arbeitszeit.
- Die **Beweislastumkehr** wirkt auch gegenüber dem Hersteller.

MERKE

Mängel an Geräten, die der Fachhandel verkauft hat, landen am Ende beim Hersteller.

VERNETZT DENKEN

Steigende Rückgriffe für ein Modell sind ein Signal an die **Qualitätssicherung** (HB 6): Fehlerursachen, Prüfpläne, Regress bei Bauteillieferanten. Ein Rückruf betrifft auch Rückstellungen (HB 5) und Kommunikation (Kapitel 2.4).

Gewährleistung und Produkthaftung

	Gewährleistung	Produkthaftung
Wer haftet?	Verkäufer gegenüber seinem Käufer	Hersteller gegenüber jedem Geschädigten
Wofür?	mangelhafte Ware selbst	Folgeschäden an Personen oder anderen, privat genutzten Sachen, nicht am Produkt selbst
Verschulden?	nein für Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung; ja für Schadensersatz	nein
Beispiel	der „Vino“ kühlt nicht	ein Kabelbrand am „Vino“ beschädigt die Küche

- Produkthaftungsgesetz: kein Vertrag nötig, **nicht ausschließbar**; **500 € Selbstbeteiligung** bei Sachschäden, nicht bei Personenschäden.

Fernabsatz und Onlineshop

FERNABSATZVERTRAG (§ 312C BGB)

Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher, ausschließlich über **Fernkommunikationsmittel** (Shop, Telefon, E-Mail, Katalog) im Rahmen eines **organisierten Vertriebssystems**.

- **Informationspflichten** vor Vertragsschluss (Art. 246a EGBGB): Identität, Eigenschaften, Gesamtpreis mit Versand, Zahlung und Lieferung, Widerrufsrecht, Gewährleistung, Garantien.
- **Bestellbutton** (§ 312j): „zahlungspflichtig bestellen“, sonst **kein Vertrag**.
- **Kündigungsbutton** (§ 312k) bei Dauerverträgen: „Verträge hier kündigen“, dann „jetzt kündigen“.
- **Eingangsbestätigung** unverzüglich, Vertragsbestätigung auf dauerhaftem Datenträger.
- **Impressum** (Digitale-Dienste-Gesetz), **Datenschutzerklärung** (DSGVO), PAngV, Verbraucherschlichtung (VSBG). Die OS-Plattform ist seit 20. Juli 2025 eingestellt.

5.5

Das Widerrufsrecht

☆☆☆ bisher nicht direkt geprüft, gehört aber zum Rahmenplan

Widerrufsrecht: Frist und Form

- Gilt bei **Fernabsatzverträgen** und Verträgen **außerhalb von Geschäftsräumen** (Haustür, Wohnung, Verkaufsfahrt), § 312g BGB; **ohne Angabe von Gründen**.
- **Frist:** 14 Tage (§ 355), beim Warenkauf ab **Erhalt der Ware**, nicht vor ordnungsgemäßer Belehrung.
- Ohne Belehrung erlischt das Recht spätestens nach **zwölf Monaten und 14 Tagen**.
- **Form:** eindeutige Erklärung per Brief, E-Mail oder Telefon; **bloßes Zurücksenden reicht nicht**.
- Seit **19. Juni 2026:** elektronische **Widerrufsfunktion** im Onlineshop (§ 356a): „Vertrag widerrufen“, dann „Widerruf bestätigen“; Eingangsbestätigung auf dauerhaftem Datenträger.

Rechtsfolgen und Ausnahmen

- Rückgewähr der Leistungen **binnen 14 Tagen**; Erstattung des Kaufpreises **einschließlich Standardversand der Hinsendung**.
- **Rücksendekosten** trägt der Verbraucher, wenn er darüber belehrt wurde; der Unternehmer kann sie freiwillig übernehmen.
- Für **Wertverlust durch unnötige Nutzung** haftet der Verbraucher.
- **Kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2)** unter anderem bei:
 - Anfertigung nach Kundenwünschen (maßgefertigte Einbauküche)
 - schnell verderblichen Waren
 - entsiegelten Hygiene-Waren, entsiegelten Ton-, Video- oder Softwareträgern
 - Zeitungen und Zeitschriften, außer im Abo

Fristberechnung

RECHENWEG: FRISTBERECHNUNG

Bestellung am Freitag, 6. März, Lieferung am Dienstag, 10. März, Belehrung korrekt. Die Frist beginnt am Tag nach Erhalt (11. März) und endet nach 14 Tagen am **Dienstag, 24. März, 24 Uhr**. Fällt das Ende auf Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet sie am nächsten Werktag.

MERKE

Widerruf ≠ Kündigung: Der Widerruf beseitigt den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Grund, die Kündigung beendet einen Dauervertrag für die Zukunft. **Kein Widerruf im Ladengeschäft** (Rückgabe nur bei Mangel oder freiwilligem Umtausch) und **kein Widerruf für Unternehmer:** Kauft ein Hotel 20 Geräte online, gilt es nicht.

5.6

Allgemeine Geschäftsbedingungen

★ ★ ★ in 1 von 23 ausgewerteten IHK-Prüfungen gefragt

Was AGB sind

AGB (§ 305 ABS. 1 BGB)

Für eine **Vielzahl** von Verträgen **vorformulierte** Vertragsbedingungen, die eine Partei (der Verwender) der anderen bei Vertragsschluss **stellt**. Egal, ob „Kleingedrucktes“ oder im Vertrag.

- **Individualabreden** sind keine AGB und haben **Vorrang** (§ 305b).
- AGB rationalisieren den Massenverkehr: Lieferung, Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Gewährleistung, Gerichtsstand.
- Weil der Kunde sie nicht verhandeln kann, prüft das Gesetz in **zwei Stufen**: Einbeziehung, dann Inhalt.

Stufe 1: Einbeziehung gegenüber Verbrauchern

- AGB werden nach § 305 Abs. 2 BGB nur Vertragsbestandteil, wenn
 - der Verwender bei Vertragsschluss **ausdrücklich hinweist** (ausnahmsweise Aushang),
 - der Kunde **zumutbar Kenntnis** nehmen kann (lesbar, verständlich, im Shop abrufbar und speicherbar) und
 - der Kunde **einverstanden** ist.
- Ein Hinweis erst auf **Rechnung oder Lieferschein** kommt zu spät.
- **Überraschende Klauseln** werden nicht Vertragsbestandteil (§ 305c Abs. 1); **Zweifel** gehen zulasten des Verwenders (§ 305c Abs. 2).

Stufe 2: Inhaltskontrolle

- Geprüft wird **von hinten nach vorn**:

Vorschrift	Inhalt und Beispiele
§ 309 BGB	ohne Wertungsmöglichkeit, stets unwirksam: Preiserhöhung bei Lieferung binnen vier Monaten, Haftungsausschluss für Körperschäden oder grobe Fahrlässigkeit, Ausschluss von Nacherfüllung oder Rücktritt, Vertragsstrafe bei Zahlungsverzug
§ 308 BGB	mit Wertungsmöglichkeit, unwirksam wenn unangemessen: zu lange oder unbestimmte Lieferfristen, Rücktrittsrecht ohne sachlichen Grund
§ 307 BGB	Generalklausel: unangemessene Benachteiligung entgegen Treu und Glauben, Abweichung vom Gesetzesleitbild, Intransparenz

TYPISCHER FEHLER

„Klausel unwirksam, also Vertrag nichtig“ ist **falsch**. Nach § 306 BGB bleibt der Vertrag wirksam; statt der Klausel gilt das Gesetz. Keine Rückführung auf das gerade noch Zulässige.

AGB im Geschäft mit Unternehmen

- § 305 Abs. 2 und §§ 308, 309 gelten **nicht unmittelbar** (§ 310 BGB). Es genügt, dass der Partner von den AGB **weiß oder wissen muss**.
- Die **Generalklausel § 307** gilt auch hier; §§ 308, 309 dienen als Anhaltspunkt.
- **Kollidierende AGB**: Einkaufs- gegen Verkaufsbedingungen; sie gelten nur, soweit sie übereinstimmen, im Übrigen das **Gesetz**.
- **Eigentumsvorbehalt**: der einfache wirkt auch einseitig, der verlängerte oder erweiterte nur bei wirksamer Vereinbarung.
- **Rügepflicht (§ 377 HGB)**: Wer erkennbare Mängel nicht unverzüglich rügt, verliert die Gewährleistungsrechte.

Die Auftragsbestätigung für den Hotelkonzern

PRAXIS · NORTHWEST KÜCHENGERÄTE AG: 400 „VINO“

Der Hotelkonzern bestellt mit Einkaufsbedingungen: drei Jahre Gewährleistung, Vertragsstrafe bei Lieferverzug. Northwest bestätigt mit Verkaufsbedingungen: zwei Jahre Gewährleistung, erweiterter Eigentumsvorbehalt.

- Die Bedingungen widersprechen sich, also gilt für die Gewährleistung das **Gesetz**: zwei Jahre ab Ablieferung.
- Die **Vertragsstrafe gilt nicht**.
- Der Eigentumsvorbehalt wirkt nur als **einfacher**.

PRÜFUNGSTIPP

Strittige Punkte verhandeln und als **Individualabrede im Rahmenvertrag** festhalten (Kapitel 3, Key-Account-Management).

Auf einen Blick

- **UWG** schützt die Fairness: Generalklausel, schwarze Liste, Mitbewerberschutz, Aggression, Irreführung, vergleichende Werbung, Belästigung, Umweltaussagen. Folgen: Unterlassung, Schadensersatz, Gewinnabschöpfung; Abmahnung.
- **GWB** schützt die Freiheit: Kartellverbot, Freistellung, Missbrauchsaufsicht (ab 40 % vermutet), Fusionskontrolle; Preisbindung verboten, UVP erlaubt.
- **Marke**: Zeichen mit Unterscheidungskraft, DPMA, EUIPO, WIPO; 10 Jahre, beliebig verlängerbar. Patent 20, Gebrauchsmuster 10, Design 25 Jahre; Urheberrecht automatisch.
- **Verbrauchsgüterkauf**: Nacherfüllung zuerst; 2 Jahre, Ablaufhemmung, +12 Monate nach Nachbesserung, 1 Jahr Beweislastumkehr; Garantie freiwillig; Rückgriff beim Hersteller; Produkthaftung ohne Verschulden.
- **Fernabsatz und Widerruf**: Informationspflichten, Bestell- und Kündigungsbutton, 14 Tage ab Erhalt, Widerrufsfunktion, Ausnahmen; nur für Verbraucher.
- **AGB**: Einbeziehung, dann §§ 309, 308, 307; Vertrag bleibt wirksam (§ 306). B2B: Kenntnis genügt, kollidierende AGB, Rügepflicht § 377 HGB.

So geht es weiter

Mindmap Kapitel 5 (A3): der ganze Stoff auf einer Seite, mit den Abbildungen aus dem Buch

Multiple-Choice-Aufgaben Kapitel 5 mit Lösungen und Erklärungen

Arbeits- und Übungsbuch „Marketing und Vertrieb“, Fach 7: Kapitel 5, Seite 141 bis 161, mit Lern- und Übungsteil ab Seite 151

Lernkarten, Richtig-oder-falsch, Kurzfragen und Fallaufgaben in drei Stufen im Lern- und Übungsteil des Kapitels